

# Bekanntmachung über die nach der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen zuständige Behörde

Inkrafttreten: 23.07.1986

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom  
02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.ABl. 1984, 333

Gliederungsnummer: 2162-a-2

Der Senat bestimmt:

## § 1

(1) Die zur Zustimmung einer abweichenden Bildung von Vergleichsgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen - BAföG-TeilerlaßV - vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) befugte Behörde ist für die Prüfungsausschüsse der Hochschulen das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen und das Ausbildungs- und Prüfungsamt für die einstufige Juristenausbildung der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(2) Die zur Zustimmung befugte Behörde gemäß § 7 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen ist für den Bereich Juristenausbildung der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(3) Die zur Zustimmung befugte Behörde gemäß § 9 Satz 5 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen ist der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.